

9. Februar 2014

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten am 9. Februar 2014 wie folgt abzustimmen:

Ja zur Vorlage

- ▶ Änderung des «Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen»

**Änderung des «Konkordates
über Massnahmen
gegen Gewalt anlässlich von
Sportveranstaltungen»**

Darüber wird abgestimmt

Um Gewalt und Ausschreitungen bei Sportanlässen zu verhindern, ist der Kanton Bern im Jahr 2008 dem «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» beigetreten. Mittlerweile gehören sämtliche 26 Kantone dem Konkordat an. Da Gewalt und Ausschreitungen in den letzten Jahren wieder zugenommen haben und die bisherigen Massnahmen von Sportveranstaltern und Behörden zu wenig greifen, sollen die Bestimmungen im Konkordat ergänzt werden. Kernstück der Änderung ist die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von Klubs der obersten Ligen. Je nach Einschätzung des Sicherheitsrisikos kann die Bewilligung für ein Spiel an Auflagen geknüpft werden. Nachdem der Grosse Rat der Änderung mit grosser Mehrheit zugestimmt hat, ist das Referendum gegen den Beschluss ergriffen worden.

► **Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, den Änderungen des «Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» zuzustimmen.**

Der Grosse Rat hat die Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit 108 gegen 39 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen.

Weitere Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter:

www.be.ch/abstimmungen

Änderung des «Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen»

Das Wichtigste in Kürze

Eine Bewilligungspflicht für die Fussball- und Eishockeyspiele, an denen Klubs aus den obersten Ligen (Super League und National League) beteiligt sind: Das ist die zentrale Neuerung im geänderten «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen». Diese Bewilligung erteilt die Gemeinde, in der das Spiel ausgetragen wird. Die Gemeinden können im Rahmen der Bewilligungspflicht den Klubs beziehungsweise Veranstaltern Auflagen zur Durchführung des Spiels machen. Sie können namentlich Vorgaben zur Stadionordnung, den Sicherheitsvorkehrungen und über die An- und Abreise der Fans machen. Mit den Auflagen sollen Gewalt und Ausschreitungen rund um Sportanlässe auf gezielte Weise verhindert werden können. Deshalb richtet sich der Umfang der Auflagen jeweils nach den zu erwartenden Gefahren und den lokalen Verhältnissen rund um den konkreten Sportanlass. Im Kanton Bern fallen vor allem die Fussball- und Eishockeyspiele in Bern (BSC Young Boys, SC Bern), Biel (EHC Biel) und Thun (FC Thun) unter die Bewilligungspflicht. Bei Beteiligung eines Teams aus der Super League oder der National League bedürfen nicht nur Meisterschaftsspiele, sondern auch Cup-, Turnier- oder Freundschaftsspiele einer Bewilligung der Austragungsgemeinde.

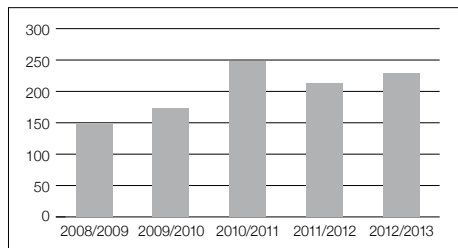
Der Grosse Rat hat am 20. März 2013 den Änderungen im «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» mit 108 Ja gegen 39 Nein bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Gegen diesen Entscheid des Grossen Rates ist das Referendum mit 13 000 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Die Änderungen im Konkordat bringen laut dem Referendumskomitee massive Eingriffe in die individuelle Freiheit der Bürgerinnen und Bürger, stellen alle Besucherinnen und Besucher eines Fussball- oder Eishockeyspiels der obersten Spielklasse unter Generalverdacht und führen zu einem riesigen bürokratischen Aufwand.

Neuerungen im Konkordat

Um Gewalt und Ausschreitungen an Sportveranstaltungen entgegenzuwirken, hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) das «Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» vom 15. November 2007 genehmigt. Diesem Konkordat gehören mittlerweile alle 26 Kantone an. In den letzten Saisons haben Gewalt und Ausschreitungen wieder zugenommen. Dies zeigen unter anderem die Einträge in das vom Bundesamt für Polizei geführte Informationssystem «Hoogan», in dem zurzeit weit über 1000 Personen aufgeführt sind, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben und gegen die Massnahmen verhängt worden sind.

Anzahl registrierte Ereignisse an Sportveranstaltungen 2008 bis 2013 (Zahlen ganze Schweiz)



Quelle: Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Zu massiven Ausschreitungen kam es unter anderem im November 2011, als das Meisterschaftsspiel Grasshoppers gegen FC Zürich im Letzigrund in der 77. Minute abgebrochen werden musste, weil die Sicherheit des Publikums nicht mehr gewährleistet war. Zu schweren Ausschreitungen mit Verletzten und Sachbeschädigungen kam es auch im Mai 2011 beim Meisterschaftsspiel Zürich gegen Basel oder vor dem Cupfinal im Mai 2013, bei dem in Bern Fans des FC Basel und der Grasshoppers aufeinanderstiessen.

Um der nach wie vor hohen Gewalttätigkeit wirksamer entgegenzuwirken und um die beteiligten Klubs und Organisatoren gezielter in die Sicherheitsmassnahmen einzubeziehen, hat die KKJPD am 2. Februar 2012 einstimmig die Änderungen des «Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen» beschlossen. In der Zwischenzeit (Stand 25. November 2013) sind 14 Kantone dem Konkordat beigetreten.

Kernpunkt Bewilligungspflicht

Kernpunkt der Ergänzungen im Konkordat ist die Bewilligungspflicht für die Spiele, an denen Fussballteams der Super League oder Hockeyteams der National League teilnehmen. Zweck dieser Bewilligungspflicht ist es, die Standortgemeinden dieser Spiele zu berechtigen, mittels Auflagen Einfluss auf diejenigen Bereiche zu nehmen, die in der Verantwortung der Klubs beziehungsweise der Veranstalter

sind. Mit diesen Auflagen sollen die Standortgemeinden die erforderlichen Massnahmen verordnen können, damit Gewalt und Ausschreitungen rund um die Sportanlässe und in den Stadien verhindert werden. Das Konkordat sieht auch eine Bewilligungsmöglichkeit für Spiele unterer Ligen oder für andere Sportarten vor, wenn eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen im Kanton Bern dürfte davon in der Praxis nur sehr vereinzelt Gebrauch gemacht werden.

Strengere Zutrittskontrollen

Die Auflagen können etwa die Abwicklung der Zutrittskontrollen zu einzelnen Stadionsektoren betreffen. Damit soll verhindert werden, dass im Informationssystem «Hoogan» registrierte Personen mit Stadionverbot und verbotene Gegenstände in die Stadien gelangen. Durchsuchungen unter den Kleidern – also auch im Intimbereich – sind gemäss dem geltenden Polizeigesetz bereits heute möglich und dürfen im Kanton Bern nur von der Kantonspolizei durchgeführt werden. Zudem kann die Gemeinde die Art der An- und Rückreise der Besucherinnen und Besucher festlegen, damit Gäste- und Heimfans räumlich und zeitlich getrennt werden können. Es können auch Auflagen zum Ausschank von alkoholischen Getränken gemacht werden. So kann der Ausschank im Stadion – mit Ausnahme der VIP-Loge – und im Umkreis der Sportstätte verboten werden.

Verschärfung der präventiven Massnahmen gegen Gewalttäter

Neben der Einführung der Bewilligungspflicht werden mit der Änderung des Konkordats weitere Massnahmen gegen gewalttätige Personen verschärft. Neu gelten unter anderem Tötlichkeiten oder Hinderung einer Amtshandlung als gewalttätiges Verhalten. Zudem ist nun klar geregelt, dass es dabei nicht nur um das Verhalten während des Spiels, sondern auch um das Verhalten während der An- und Abreise geht. Weiter werden die Bestimmungen zu den Meldeauflagen erweitert und verschärft. Ferner soll die Dauer des Rayonverbots derjenigen des Stadionverbots angepasst werden und kann neu für ein bis drei Jahre verfügt werden. Damit sollen Personen, die an Sportanlässen gewalttätig in Erscheinung getreten sind, für eine bestimmte Dauer von derartigen Sportanlässen wirksamer ferngehalten werden können.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Der Besuch von Sportveranstaltungen ist eine populäre Freizeitbeschäftigung: Im Kanton Bern besuchen jährlich über eine Million Zuschauer/innen Eishockey- und Fussballspiele. Ein grosser Teil davon sind Familien und ältere Menschen. Kein Wunder: Die Situation an den Spielen ist grossmehrheitlich friedlich und festlich. Inakzeptable Ausschreitungen haben aber aufgezeigt, dass Gewalt vor Sportveranstaltungen nicht Halt macht. Die Konkordats-Verschärfung ist jedoch der falsche Weg, um Gewalt aus den Sportstadien zu verbannen. Deshalb engagieren sich Fanorganisationen, Politiker/innen aller Parteien sowie unzählige Sportbegeisterte für ein Nein zur Konkordats-Verschärfung.

Positive Ergebnisse dank Prävention

Gewalt in und um Stadien will niemand. Deshalb haben Berner Sportclubs viel in die Präventionsarbeit und in die Sicherheit investiert. Dank diesem Engagement und der guten Zusammenarbeit mit den Behörden konnten deutliche Verbesserungen erzielt werden: Obwohl die Zuschauerzahlen in den Berner Stadien markant gestiegen sind, konnten z. B. die Einsatzstunden der Polizei rund um YB-Spiele zwischen 2009 und 2012 mehr als halbiert werden.

Nicht friedliche Matchbesucher/ innen bestrafen

Bereits heute bestehen genügend gesetzliche Grundlagen, um die kleine Minderheit an Problemfans dingfest zu machen. Sie

müssten nur angewandt werden. Die Konkordats-Verschärfung trifft jedoch nicht die Hooligans. Vielmehr werden künftig alle Machtbesucher/innen von den Massnahmen betroffen sein. Egal ob alt oder jung, Mann oder Frau.

Der Staat bevormundet die Bürger/innen

Die Konkordats-Verschärfung will ausserhalb des VIP-Sektors generelle Alkoholverbote verhängen, Intimkontrollen der Matchbesucher/innen ermöglichen und den Leuten vorschreiben, mit welchem Transportmittel sie an ein Spiel reisen müssen. Der Staat bevormundet damit unbescholtene Bürger/innen.

Rechtlich fragwürdig

Zudem können mit der Konkordats-Verschärfung Aufenthaltsverbote für bestimmte Gebiete verfügt werden. Dadurch dürfte sich in der Stadt Bern zum Beispiel eine Person an gut 100 Tagen pro Jahr nicht am Bahnhof aufhalten. Dafür ist nicht einmal eine richterliche Verurteilung nötig, sondern es reicht die Aussage einer einzigen Privatperson. Das widerspricht schweizerischen Rechtsgrundsätzen.

Nein zu Gewalt – NEIN zum Konkordat

Unser aller Ziel ist es, die Polizeikosten auf ein Minimum zu reduzieren. Mit der Konkordats-Verschärfung wird dies nicht erreicht. Die Massnahmen sind nicht zielführend und führen zu grossem bürokratischen und finanziellen Aufwand. Der in Bern seit Jahren beschrittene Weg mit Prävention, Dialog und Repression ist hingegen richtig und erfolgreich. Für friedliche Spiele – NEIN zum Konkordat!

Argumente im Grossen Rat für die Vorlage

Der Grosse Rat empfiehlt mit **108** zu **39** Stimmen die Vorlage anzunehmen.

- Beim Konkordat geht es um die Sicherheit aller Besucherinnen und Besucher eines Fussball- oder Eishockeyspiels mit einem Klub aus der obersten Spielklasse.
- Das Konkordat ist nicht gegen die Fans oder Klubs gerichtet, sondern gegen gewalttätige Personen. Mit den präventiven Massnahmen sollen Gewalt und Ausschreitungen an Sportanlässen wirksamer verhindert werden.
- Mit der Bewilligungspflicht erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, für Spiele mit einem hohen Risiko gezielte Auflagen zum Schutz der Menschen vor Gewalt und zur Verhinderung von Sachbeschädigungen zu verfügen.
- Gemäss heutiger Einschätzung werden bei einer Mehrheit der betroffenen Sportanlässe Bewilligungen mit wenigen oder gar keinen Auflagen erteilt werden können.
- Die Verschärfungen der heutigen Rayonverbote und Meldeauflagen treffen nur diejenigen Personen, die sich rund um Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben.

dafür

108 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen die Vorlage

- Die Massnahmen im Konkordat schränken die Freiheit aller Besucherinnen und Besucher solcher Spiele ein, auch der friedlichen und unbescholtenen Fans.
- Das Konkordat stellt jeden Menschen, der ein Stadion betritt, unter Generalverdacht ein Hooligan zu sein.
- Die Massnahmen setzen einzig auf Repression. Im Konkordat sind Prävention und Fanarbeit nicht erwähnt. Dabei haben die Anstrengungen der Fanklubs in den letzten Jahren wesentlich zur Abnahme von Gewalt beigetragen.
- Die Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele mit Mannschaften aus der obersten Spielklasse führt bei den Behörden und Klubs zu einem riesigen bürokratischen Aufwand.

dagegen

39 Stimmen

**Grossratsbeschluss
betreffend die Genehmigung der Änderung
des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton des im Anhang 1 wiedergegebenen bereinigten Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.
2. Die im Anhang 2 wiedergegebenen Änderungen des Konkordats vom 2. Februar 2012 werden genehmigt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2013 in Kraft.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 20. März 2013

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Rufer-Wüthrich*
Die Vizestaatschreiberin: *Aeschmann*

¹⁾ BSG 101.1

Fakultatives Referendum

Gegen diesen Grossratsbeschluss, welcher am 20. März 2013 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 53–59 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist	17. April 2013
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert)	18. Juli 2013
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei	18. August 2013

Der Grossratsbeschluss ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Anhang 1

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Definition gewalttätigen Verhaltens

Art. 2 ¹Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾;
- b Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB
- g Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

¹⁾ SR 311.0

Nachweis gewalttätigen Verhaltens

Art. 3 ¹Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Bewilligungspflicht

Art. 3a ¹Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Durchsuchungen

Art. 3b ¹Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Rayonverbot

Art. 4 ¹Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Verfügung über ein Rayonverbot

Art. 5 ¹In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Meldeaufgabe

Art. 6 ¹Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- c sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS¹⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f die Meldeaufgabe im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeaufgabe. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeaufgaben beantragen.

Handhabung der Meldeaufgabe

Art. 7 ¹Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeaufgabe nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder

¹⁾ SR 120

b die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeaufgabe verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

⁴ Wird eine Meldeaufgabe ohne entschuld bare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 8 ¹Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

a konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und

b dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 ¹Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *a* sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

Polizei-
gewahrsam

Handhabung
des Polizei-
gewahrsams

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe *a* sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB¹⁾.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 ¹Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

¹⁾ SR 311.0

Empfehlung
Stadionverbot

Untere
Altersgrenze

Aufschiebende
Wirkung

Zuständigkeit
und Verfahren

Art. 13 ¹Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2–4, 3b und 4–9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB¹⁾ hin.

³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS²⁾:

- a Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c die von ihnen festgelegten Rayons.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Information
des Bundes

Art. 14 Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV³⁾.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Kündigung

Art. 16 Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Benachrichtigung
Generalsekretariat
KKJPD

Art. 17 Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

¹⁾ SR 311.0

²⁾ SR 120

³⁾ SR 172.010.1

Anhang 2

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

verabschiedet folgenden Konkordatstext:

Art. 2 ¹Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

a Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹⁾;

b bis e Unverändert

f Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;

g Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;

h Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;

i Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;

j Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

² Unverändert

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Bewilligungs-
pflicht

Art. 3a ¹Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den

¹⁾ SR 311.0

Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Durchsuchungen

Art. 3b ¹Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4 ¹Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

- ³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:
- a von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
 - b von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
 - c von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 ¹In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

³ Unverändert.

Art. 6 ¹Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c–j beteiligt hat.
Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- c sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS¹⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

¹⁾ SR 120

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 ¹Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:
a und b unverändert

² und ³ Unverändert

⁴ Wird eine Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 10 Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 ¹Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 ¹Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Absatz 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2–4, 3b und 4–9.

² Unverändert

³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS:

a bis b Unverändert

c die von ihnen festgelegten Rayons

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 15 ¹Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.